

präciser aufzutreten, und in Folge dessen ist dann dieser Antrag hier entstanden. Der Herr Finanzminister hatte ganz entschieden erklärt, daß das Finanzministerium hinsichtlich der Taxationen durchaus keine Instanz bildete. In Folge dessen konnte eine weitere Beeinflussung durch dasselbe nicht in Aussicht genommen werden. Daß das Finanzministerium im Uebrigen Instanz ist, gebe ich vollkommen zu, das ist auch im Berichte durchaus nicht bezweifelt worden. Die Deputation ist nun zu der Ansicht gekommen, daß auf diesem vorgeschlagenen Wege am leichtesten Etwas zu erzielen wäre. Es konnten ja verschiedene vorgeschlagen werden. Unter anderen wäre es ja vielleicht zweckmäßig gewesen, überhaupt das Gesetz dahin zu ändern, daß die §§ 18 und 19 des preussischen Gesetzes, welche nach meiner Ansicht vorzüglichere Bestimmungen enthalten, wie Artikel IV unseres Gesetzes, Aufnahme fänden; allein das würde eine außerordentliche redactionelle Schwierigkeit verursacht haben und es ist daher davon abgesehen worden. Wir glauben, daß dieser Antrag am leichtesten zum Ziele führen werde. In welcher Ausdehnung es geschehe, das haben wir durchaus nicht so feststellen wollen. Es unterliegt ja noch weiterer Berathschlagung, so daß es nicht nöthig erschien, auf die Einzelheiten näher einzugehen.

Was nun die Stellung des Herrn Präsidenten von Eriegern anlangt, so bedauere ich lebhaft, daß er sich unserm Antrag gegenüber so wenig freundlich gezeigt hat. Ich bedaure es doppelt, weil ich in der schwierigen Lage bin, einem so vorzüglichen Juristen als geringer Jurist gegenüberzutreten zu müssen. Ich werde suchen, mich möglichst wenig auf dem juristischen Standpunkte in diesem Falle zu bewegen. Meine Herren! Es geschieht mitunter, gerade wenn das juristische Princip auf die Spitze getrieben wird — Sie kennen das Sprichwort *summum jus summa injuria* —, daß aus lauter Principfragen, wie sie der Herr Präsident von Eriegern hier behandelt, das Zweckmäßige und Gute, was beabsichtigt wird, nicht erreicht werden kann. Der Herr Präsident von Eriegern hat erklärt, daß gegen eine Taxation überhaupt eine Instanz nicht möglich wäre, weil nach dem juristischen Princip jede Taxation richtig und eine nicht besser, als die andere sein könne. Wie ich schon erwähnt habe, ist ja die Deputation erst in Folge der großen Fehler, die die Taxationscommission beim Rittergut Prietitz begangen hat, zu ihrem Antrag gelangt. Es sind eine Menge falscher Principien aufgestellt. Wie soll man nun gegen diese falschen Principien auftreten? Wo ist da eine Hilfe? Das scheint mir doch ganz dringend nothwendig, daß diese geschaffen werde. Wir laboriren daran, daß fast bei allen landwirthschaftlichen Taxen die Gebäude jetzt noch extra taxirt werden. Das ist ein so großer Fehler, soweit die Gebäude zum

Betrieb der Landwirthschaft gehören, daß man es gar nicht begreifen kann, und doch ist es dahin gekommen, daß es fast überall geschieht. Ja, wenn das Ministerium der Finanzen sich nicht für incompetent erklärt hätte, einen Abstrich an so einer Taxe zu machen und gleich vielleicht 50,000 bis 100,000 Mark für eingestellte Wirthschaftsgebäude von so einer Taxe herunterzustreichen, dann würden wir zur Stellung dieses Antrages nicht gekommen sein. Es muß also doch die Möglichkeit gegeben sein, gegen solche unrichtige Grundsätze operiren zu können. Der Beschädigte hat schlechterdings jetzt keine Chance, das mit Erfolg zu thun. Es ist wirklich ein Zufall, daß wir in der Lage waren, hier so genaue Einsicht zu bekommen, daß wir helfen konnten. In den meisten Fällen würden wir das nicht haben thun können.

Es ist schon wiederholt der Vergleich mit der Einkommensteuer gebracht worden. Es kann mir juristisch eingehalten werden, daß die Mitglieder der Einschätzungscommissionen keine Sachverständigen wären. Inzwischen möchten wir uns doch daran halten, daß gerade die Personen in der Einschätzungscommission wirklich sachverständig sind, wenn sie auch als solche nicht genannt werden; denn in ländlichen Districten werden meist Gutsbesitzer fungiren, die meist sachverständig sind. Trotzdem, daß die Mitglieder der Einschätzungscommission, die darnach doch sachverständig sind, die Einschätzung vorgenommen haben, geht die Angelegenheit, basiren sich der Betroffene nicht beruhigt, an die Reclamationscommission. Die Reclamationscommission entscheidet vielleicht anders, die Principien werden anders aufgestellt und es kommt zu einem andern Resultate. Abgesehen davon, hat noch das Finanzministerium die Pflicht, über Beschwerden zu entscheiden, so daß ein vollständiger Instanzenzug da ist, der uns hier fehlt. Ich kann in der That nicht absehen, warum der Erbschaftsstempelsteuerpflichtige gegenüber dem Einkommensteuerpflichtigen in einer so mißlichen Lage sein soll, umsomehr, als der Erbschaftsstempelsteuerpflichtige jedesmal 100 Procent Dessen zu zahlen hat, was der Einkommensteuerpflichtige zahlt. Ich berechne das so, daß der Einkommensteuerpflichtige 3 bis 4½ Procent seines Einkommens zahlt, während der Erbschaftsstempelsteuerpflichtige 3 bis 5 Procent des Kapitals bezahlt. Die Rechnung wird also wohl stimmen. Ich kann mir daher nicht denken und nicht begreifen, warum wir hier nicht eine Aenderung treffen sollten, um dieser schweren Schädigung der betreffenden Persönlichkeiten abzuhelpen.

Wenn der Herr Präsident von Eriegern gesagt hat, das Finanzministerium würde ja unter allen Umständen die Zuziehung ungeeigneter Taxatoren rügen und nicht durchlassen, so bedauere ich, daß der Herr Präsident diesem Berichte nicht genauer gefolgt ist. Der Herr